

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Südliches Anhalt vom 01.10.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zweckbestimmung

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

§ 4 Benutzungszeiten

§ 5 Benutzungs- und Aufenthaltsregeln

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Strafbare Handlungen

§ 9 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 8, 24 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Satzung für die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Südliches Anhalt beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Südliches Anhalt stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze, Bolzplätze und Ballspielplätze, Skaterplätze sowie Jugendenerlebnisplätze.

(2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage).

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Südliches Anhalt dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Südliches Anhalt.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielgeräte auf den Spielplätzen ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 16 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

(2) Der Aufenthalt auf den öffentlichen Spielplätzen der Stadt Südliches Anhalt ist Jedermann erlaubt. Die Benutzung der Spielgeräte hat gemäß Ziffer 1 zu erfolgen.

(3) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Spielplatz ohne Zustimmung der Stadt Südliches Anhalt seiner Zweckbestimmung (§ 2) zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen.

(4) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf den gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen oder den sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.

(5) Spielplätze können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird oder ein Bedarf nicht mehr besteht. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.

(6) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten oder zur Gefahrenabwehr können die Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen/gesperrt oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

(7) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

(8) Die Benutzung der unter § 1 dieser Satzung beschriebenen öffentlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die andere bei der Benutzung öffentlicher Spielgeräte oder während des Aufenthaltes auf öffentlichen Spielplätzen erleiden, haftet die Stadt Südliches Anhalt nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzungen. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fährlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Kinderspielplätze sind täglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Benutzung freigegeben; in der Winterzeit bis zum Einbruch der Dunkelheit.

§ 5 Benutzungs- und Aufenthaltsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spielgeräte und beim Aufenthalt auf den Spielplätzen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen Anderer zu vermeiden.

(2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet oder außerhalb in der § 4 dieser Satzung aufgeführten Benutzungszeit benutzt werden.

(3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:

- a) das Rauchen an den Spielgeräten und dem näheren Umfeld;
- b) Sitzbänke, Spielgeräte und Stadtmöbel vom Aufstellort zu entfernen;
- c) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu: beschriften, bekleben, bemalen, besprühen, beschmutzen oder zu entfernen;
- d) die Spielplätze bzw. die dadurch führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen zu befahren;
- e) Hunde, ausgenommen sind Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunde sowie Polizei- und Diensthunde, oder sonstige Tiere als Halter bzw. als Verantwortlicher im Spielplatzbereich mitzuführen und frei laufen zu lassen;
- f) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
- g) Wege, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
- h) außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen der Spielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
- i) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände oder Gefahrstoffe, die Verletzungen, Verunreinigung oder eine Gefährdung verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
- j) Feuer anzuzünden oder zu grillen (außer auf eigens dafür zugewiesene Stellen) sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
- k) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
- l) ohne vorherige Genehmigung durch die Stadtverwaltung Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
- m) Materialien aller Art zu lagern;
- n) selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Südliches Anhalt aufzustellen und zu benutzen;
- o) das Zelten und Nächtigen;
- p) sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst zum Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
- q) alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen; ausgenommen sind die Grillbereiche; eine Ausnahme gilt auch bei genehmigten Veranstaltungen der Stadtverwaltung;
- r) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot.

Die Stadt Südliches Anhalt übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Verwaltung oder von sonstigen kraft Gesetzes Berechtigten ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung oder den Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) außerhalb in der § 4 dieser Satzung aufgeführten Benutzungszeit die Spielplätze nutzt;
- b) entgegen § 5 Absatz 1 bei der Benutzung der Spielgeräte und beim Aufenthalt auf den Spielplätzen Andere unzumutbar stört oder belästigt;
- c) entgegen § 5 Absatz 2 Spielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
- d) an den Spielgeräten und im näheren Umfeld raucht;
- e) Sitzbänke, Spielgeräte und Stadtmöbel vom Aufstellort entfernt;
- f) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt;
- g) Spielplätze bzw. die dadurch führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen befährt;
- h) Hunde, ausgenommen sind Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunde sowie Polizei- und Diensthunde, oder sonstige Tiere als Halter bzw. als Verantwortlicher im Spielplatzbereich mitführt und freilaufen lässt;
- i) Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
- j) Wege, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt;
- k) außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen der Spielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
- l) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände oder Gefahrstoffe, die Verletzungen, Verunreinigung oder eine Gefährdung verursachen können, mitbringt und verwendet;
- m) Feuer anzündet oder außer auf eigens dafür zugewiesene Stellen grillt sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
- n) in störender Lautstärke Musikgeräte oder Instrumente abspielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
- o) ohne vorherige Genehmigung durch die Stadtverwaltung Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
- p) Materialien aller Art lagert;
- q) selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Südliches Anhalt aufstellt oder benutzt;

- r) zeltet und übernachtet;
- s) sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst zum Anstoß erregenden Zustand aufhält;
- t) alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt; ausgenommen hiervon sind ausgewiesene Grillbereiche;
- u) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis oder dem Platzverbot nach § 6 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegengesetzt einer Sperrung des Spielplatzes, einer Einrichtung oder eines Spielgerätes nach § 3 Absatz 6 diese dennoch betritt oder benutzt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 8 Strafbare Handlungen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine Person strafbar macht, wenn diese rechtswidrig eine fremde Sache oder vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§§ 303 und 304 Strafgesetzbuch).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung für die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Südliches Anhalt tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 08.10.2020

gez. Schneider

Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Südliches Anhalt vom 01.10.2020

Ortschaft / Ortsteil	Straße	Bezeichnung
Edderitz	Schulstraße	öffentlicher Spielplatz
Pfaffendorf		öffentlicher Spielplatz
Fraßdorf	Alte Lindenstraße	öffentlicher Spielplatz
Glauzig	Dorfgarten	öffentlicher Spielplatz
Rohndorf	Dorfstraße	öffentlicher Spielplatz
Görzig	Am Anger	öffentlicher Spielplatz
Station Weißandt-Gölsau	Dorfring	öffentlicher Spielplatz
Reinsdorf	Friedensstraße	öffentlicher Spielplatz
Gröbzig	Straße des Aufbaus	öffentlicher Spielplatz
	Puschkinstraße	öffentlicher Spielplatz
	Am Volkspark	öffentlicher Spielplatz
Werdershausen	Neue Siedlung	öffentlicher Spielplatz
Wörbzig	Schulstraße	öffentlicher Spielplatz
Großbadegast	Lindenplatz	öffentlicher Spielplatz
Hinsdorf	Hauptstraße	öffentlicher Spielplatz
Libehna	Eichenweg	öffentlicher Spielplatz
Repau	Dorfstraße	öffentlicher Spielplatz
Maasdorf	Dorfstraße 27	öffentlicher Spielplatz
Meilendorf	Meilendorfer Straße	öffentlicher Spielplatz
Zehmigkau	Zehmigkauer Straße	öffentlicher Spielplatz
Piethen	Dorfstraße	öffentlicher Spielplatz
Prosigk	Schulstraße	öffentlicher Spielplatz
Quellendorf	Neue Reihe	öffentlicher Spielplatz
Radegast	Zehmitzer Straße	öffentlicher Spielplatz
Reupzig	Dorfstraße	öffentlicher Spielplatz
Riesdorf	Dorfstraße	öffentlicher Spielplatz
Scheuder	Dorfstraße	öffentlicher Spielplatz
Naundorf	Naundorfer Straße	öffentlicher Spielplatz
Trebbichau an der Fuhne	Hauptstraße	öffentlicher Spielplatz
Weißandt-Gölsau	Am Anger	öffentlicher Spielplatz
	An den Ellern	öffentlicher Spielplatz
Gnetsch	hinter der Feuerwehr	öffentlicher Spielplatz
Wieskau	An der Gemeinde 5	öffentlicher Spielplatz
Zehbitz	Dorfstraße 40	öffentlicher Spielplatz
Wehlau		öffentlicher Spielplatz
Zehmitz		öffentlicher Spielplatz